

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

5 (1.2.1900)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1900.

Inhalt.

| | |
|--|---|
| Allgemeine Verfügungen: | Nr. 11037. C. Einführung anderweiter Formulare für Frachtarten. |
| Nr. 11038. C. Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. | Nr. 10977. C. Statistisches Waarenverzeichnis. |
| Nr. 11760. C. Beförderung von Leichenasche. | Aufgefundenes Geld. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | Personalnachrichten. |
| Nr. 9759. A. Bezüge des Fahrpersonals der Dampfschiff-fahrtsverwaltung für Fahrdienstleistungen. | |

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 11038. C.

Die Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Die in der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 vorgesehene Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koßh.

Nr. 11760. C.

Beförderung von Leichenasche betreffend.

Laut Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern sind bei der Beförderung der Asche von Leichen, die in Krematorien verbrannt worden sind, besondere Vorsichtsmaßregeln oder Beschränkungen vom gesundheitlichen Standpunkte aus nicht erforderlich. Für die aus inländischen Verbrennungsanstalten zur Beförderung kommende Asche ist nur vorgeschrieben, daß sie in gut verschlossene Behältnisse verpackt sein muß.

Hinsichtlich der Aschensendungen aus dem Auslande ist den deutschen Konsularbehörden mitgeteilt worden, daß es sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten an der Grenze empfiehlt, die Sendungen in gut schließende Behältnisse zu verpacken und ihnen ein ihren Inhalt beglaubigendes konsularisches Zeugniß beizufügen.

Hiernach finden auf die Beförderung von Leichenasche die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung §. 42 und 43 über die Beförderung von Leichen und die Vorschriften über die Ausstellung von Leichenpässen (Kundmachung 15) keine Anwendung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Noth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bezüge des Fahrpersonals der Dampfschiffahrtsverwaltung.

Nr. 9759. A. Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhalten die ständig im Fahrdienst verwendeten Schiffshilfsheizer und Matrosen bei der Dampfschiffahrtsverwaltung in Konstanz vom 1. Januar l. J. an die gleichen Stundengelder wie die Schiffsheizer, Schiffskassiere und Untersteuerer Männer, also 8 \mathcal{M} .

Für die nicht ständig im Fahrdienst verwendeten Schiffshilfsheizer und Matrosen bleibt der bisherige Satz von 7 \mathcal{M} auch fernerhin bestehen.

In der diesseitigen Verordnung vom 21. Dezember 1889 Nr. 98432. G.D. (R. Bl. Nr. 61) ist hiervon Vor-merkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 11037. C. In Folge der Verfügung Nr. 142541 C. (R. Bl. Nr. 70/1899) ist eine solche Menge von Frachtkarten h. Nr. 3 an das Material- und Drucksachenbureau eingeliefert worden, daß deren Verbrauch im süddeutsch-österreichisch-ungarischen und im niederländisch-südwestdeutschen Verkehr in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist; jene Formulare sollen daher im **internen** Verkehr zu Einzelkartirungen bis zum Aufbrauche des Vorraths weiterverwendet werden.

Zu diesem Zwecke werden die Frachtkarten mit Stationsvordruck (Achern, Baden, Karlsruhe Westbhf., Konstanz, Mannheim, Offenbürg) diesen Stationen, die Frachtkarten ohne Stationsvordruck einer größeren Anzahl Stationen mit bedeutenderem Verkehr durch das Material- und Drucksachenbureau zugehen. Es wird diesen Stationen ausdrücklich aufgegeben, diese Frachtkarte h. Nr. 3 im **inneren Verkehr** und zwar zur Kartirung von Wagen-

ladungen sowie der einzeln zur Abfertigung kommenden Stückgüter in Gebrauch zu nehmen.

Zur Abfertigung mehrerer Stückgutendungen in einer Frachtkarte ist unter allen Umständen die neue Impresse h. Nr. 8 zu verwenden.

Den Abfertigungsstellen wird noch besonders anempfohlen, beim Eintrag der Frachtkarten des alten Formulars in die Rechnung sorgfältig zu verfahren.

Literalien.

Nr. 10977. C. Das statistische Waarenverzeichnis und Verzeichnis der Massengüter ist in neuer, ab 1. Januar 1900 gültiger Ausgabe erschienen. Dasselbe wird denjenigen Beamten und Dienststellen, welche bisher damit ausgerüstet waren, in der erforderlichen Anzahl t. S. zugehen.

Die Exemplare der bisherigen Ausgabe nebst Nachträgen sind an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 22. Januar im Zuge 170 und in Mergentheim abgeliefert der Betrag von 3 \mathcal{M} ;

am 22. Januar im Lokalzuge VII und in Emmendingen abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3,67 \mathcal{M} .

Personalnachrichten.

Der Großh. Bahnverwalter Berthold Schmider ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Rasseninspektors und der Großh. Bahnverwalter Adalbert Deisler mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Centralinspektors beauftragt worden.